

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 761/65

Im Namen des Volkes
Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 22. Febr. 1967

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte
g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte;

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Februar 1967 hin durch

Senatspräsident	S t e n g e l - Vorsitzender -
Bundesrichter	P e t e r s e n,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t
Bundessozialrichter	Dr. A n k e n b r a n k,
Bundessozialrichter	H a a s

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 1965
aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Speyer vom 16. April 1964 wird zurückgewie-
sen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht
zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht seit 1. Juni 1961 Witwenrente nach ihrem am 27. Februar 1945 durch einen Fliegerangriff ums Leben gekommenen Ehemann (Bescheid des Versorgungsamts -VersorgA- vom 11. August 1961), dem Stadtbaurat Anton Maria K... Nach Zustellung des Bescheides vom 11. August 1961 am 25. August 1961 beantragte sie mit Schriftsatz vom 23. Dezember 1961, eingegangen am 2. Januar 1962, ihr auch Hinterbliebenenversorgung für die Zeit vom Herbst 1954 bis 31. Mai 1961 zu gewähren, weil sie bereits im Herbst 1954 beim VersorgA vorgesprochen und mündlich Witwenrente begehrt habe. Das VersorgA Mainz lehnte mit Bescheid vom 21. Februar 1962 den Antrag ab, weil dieser nicht schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift (§ 78 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen -VerfG-) gestellt worden sei. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts -LVERSorgA- Rheinland-Pfalz vom 16. Mai 1962). Das Sozialgericht (SG) Speyer wies mit Urteil vom 16. April 1964 die Klage ab. Es sei nicht erwiesen, daß die Klägerin damals tatsächlich einen Antrag gestellt habe. Sie habe daher vor dem 1. Juni 1961 keinen Anspruch auf Witwenrente. Auf ihre zugelassene Berufung hob das Landessozialgericht (LSG) die Verwaltungsbescheide und das Urteil des SG auf und verurteilte mit Urteil vom 22. Juli 1965 den Beklagten, auch für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Mai 1961 Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 21. Februar 1962 habe sich der Beklagte nicht auf die Bindungswirkung des Bescheides vom 11. August 1961 berufen, sondern den Streitgegenstand (Rentenanspruch) vom 1. Januar 1955 bis 31. Mai 1961 sachlich geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) vom 2. Mai 1955 (BGBl I 202) am

- 3 -



- 3 -

1. April 1955 sei die Form der Antragstellung in Rheinland-Pfalz durch § 78 VerfG vom 10. Januar 1922 idF vom 20. März 1928 (RGBl I 71) geregelt gewesen. Danach genügte zur Wirksamkeit des Antrags, daß gegenüber einer zuständigen Stelle das Begehren zum Ausdruck gebracht wurde (SozR BVG § 1 Nr. 8). Diesen Antrag habe die Klägerin auf Grund der ihr vom Versorgungsarzt erteilten ungünstigen Rechtsauskunft wieder zurückgezogen, wenn sie auch die Rücknahme nicht ausdrücklich erklärt habe. Die Rücknahme ergebe sich daraus, daß die Klägerin sich in der Folgezeit passiv verhalten und auch den Bescheid vom 11. August 1961, der Rente vom 1. Juni 1961 (Tag der Antragstellung nach Wegfall der Ausschlußfristen) an gewährte, nicht angefochten habe. Sie sei also überzeugt gewesen, daß der alte Antrag nicht mehr laufe. Das Schreiben der Klägerin vom Dezember 1961 sei als Widerruf der damaligen Rücknahmeerklärung zu deuten und rechtswirksam. Die Rechtmäßigkeit des Widerrufs ergebe sich aus dem Rechtsgedanken des § 40 Abs. 2 VerwVG, welcher dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit Rechnung trage; für die Zeit vor dem 1. April 1955 ergebe sich seine Wirksamkeit aus § 66 Abs. 1 Nr. 12 des VerfG, der den gleichen Rechtsgedanken enthalte wie § 40 Abs. 2 VerwVG. Nach der Entscheidung des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) in BSG 14, 246 habe die Fristvorschrift des § 58 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) nicht für die Fälle gegolten, in denen die Voraussetzungen des verspätet angemeldeten Anspruchs zweifelsfrei gegeben seien. Diese Entscheidung des Großen Senats habe die Bedeutung einer ständigen Rechtsprechung im Sinne des § 40 Abs. 2 VerwVG. Die Einrede der Verjährung für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1956 (§ 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -) könne deshalb nicht durchgreifen, weil sie eine unzulässige Rechtsausübung wäre (§ 242 BGB). Die Versorgungsverwaltung habe nicht nur die Stellung eines Schuldners, sondern auch eine Fürsorge-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

und Betreuungspflicht gegenüber den Versorgungsberechtigten.

Gegen das ihm am 9. August 1965 zugestellte Urteil legte der Beklagte am 14. August 1965 die zugelassene Revision mit dem Antrage ein,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 1965 aufzuheben sowie die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Speyer vom 16. April 1964 zurückzuweisen,

hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

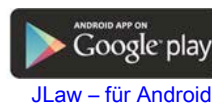
Die Beklagte rügt eine Verletzung der §§ 6, 7 VerwVG, § 38 BVG und § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

In der Kriegsopferversorgung habe der Antrag auf Versorgung überwiegend materiell-rechtliche Bedeutung. Die Klägerin habe aber 1954/1955 keinen rechtswirksamen Antrag gestellt. Das LSG habe bei der Bewertung der Zeugenaussagen die Grenzen seines Beweiswürdigungsrechts (§ 128 SGG) überschritten, indem es den Zeugenaussagen (u.a. Dr. K~~.....~~) einen Erklärungsinhalt, nämlich die Antragstellung, entnommen habe, die in ihnen nicht enthalten sei. Es widerspreche der Lebenserfahrung, in den mündlichen Äußerungen der Klägerin gegenüber dem Versorgungsarzt Dr. K~~.....~~ nicht etwa die Einholung einer Auskunft zu sehen, sondern daraus einen mündlichen Antrag zu konstruieren. Ebensowenig könne in dem Schreiben der Klägerin vom Dezember 1961 ein rechtswirksamer Widerruf der Rücknahmeerklärung vom Januar 1955 gesehen werden. § 40 Abs. 2 VerwVG könne nicht angewandt werden, weil die "frühere Entscheidung" fehle, der gegenüber sich die ständige Rechtsprechung geändert habe. Für die Unterlassung des Antrags sei auch nicht die Auskunft des Versorgungsarztes ursächlich, sondern die damalige Rechtslage.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Auch aus der Entscheidung des Großen Senats des BSG in BSG 14, 246 lasse sich nichts zugunsten der Klägerin entnehmen. Es sei nämlich nicht zweifelsfrei, daß sie 1954/1955 einen nach außen erkennbaren Antrag gestellt habe. Nach dieser Entscheidung des Großen Senats müsse aber ein Antrag als materiell-rechtliche Voraussetzung zweifelsfrei vorliegen. Schließlich könne beim Widerruf der Rücknahmeerklärung auch nicht der Rechtsgedanke des § 40 Abs. 2 VerwVG verwertet werden. Diese Vorschrift setze eine frühere Entscheidung in der Sache voraus. Der Rechtsansicht des LSG sei daher nicht zu folgen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält, wie sich aus der mündlichen Verhandlung ergeben hat, das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Revision des Beklagten ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG), sie ist auch begründet.

Es kann offen bleiben, ob die Klägerin Ende 1954/Anfang 1955 (spätestens im Januar 1955) beim Versorgungsamt einen mündlichen Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenrente wirksam gestellt hat. Denn sie hat nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG ihren Antrag auf Versorgungswitwenrente auf Grund der ihr bei ihrer Vorsprache auf dem Versorgungsamt erteilten Rechtsauskunft zurückgenommen. Es kann weiter dahingestellt bleiben, ob die Klägerin mit der Erklärung von Dezember 1961 ihre vor sieben Jahren ausgesprochene Antragsrücknahme wirklich widerrufen hat. Denn es kommt darauf an, ob sich die Klägerin im Dezember 1961 überhaupt noch auf ihren früheren, im Januar 1955 gestellten Antrag wieder berufen und die spätestens im Januar 1955 erklärte Antrags-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

rücknahme rechtswirksam widerrufen konnte. Das LSG hat sich für seine bejahende Auffassung auf den sich aus § 40 Abs. 2 VerwVG ergebenden Rechtsgedanken gestützt, welcher dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit Rechnung trage. Abgesehen davon, daß hier – wie der Beklagte zutreffend vorbringt – die einer früheren Entscheidung zugrunde liegende Rechtsauffassung fehlt, kann die Rechtmäßigkeit dieser den § 40 Abs. 2 VerwVG erweiternde Rechtsanwendung dahingestellt bleiben, weil gegen die Zulässigkeit eines Widerrufs, also eines Gestaltungsrechts, der erhebliche Zeitablauf spricht. Es kann ebenfalls offen bleiben, ob die Antragsrücknahme, also eine gegen die Verwaltungsbehörde gerichtete, das Verwaltungsverfahren beendende Erklärung überhaupt widerrufen werden kann. Denn die Klägerin hat ihr etwaiges Recht auf Widerruf ihrer Rücknahmeerklärung verwirkt. Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 23. November 1962 (BVBl 1963, 90) ausgesprochen, daß die ungewöhnlich lange Zeit zwischen einem Verwaltungsakt und der 5½ Jahre später erfolgten Anfechtung rechtsvernichtenden Charakter hat. Er hat dabei die Entscheidung des BSG in BSG 7, 199 berücksichtigt, daß der bloße Zeitablauf für sich allein nicht genügt, den Rechtsverlust im Wege der Verwirkung herbeizuführen. Es müssen vielmehr die gesamten Umstände die spätere Geltendmachung des Rechts als mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar erscheinen lassen. Vorliegend hat sich die Klägerin mit der ungünstigen Auskunft des VersorgA, durch die die Sach- und Rechtslage in der damaligen Zeit durchaus zutreffend beurteilt war, zufrieden gegeben und darauf ihren Antrag zurückgenommen. Sie hat in der Folge bis 1961 keinen weiteren Antrag auf Witwenrente gestellt. Da die Auskunft des Versorgungsarztes nach der Rechtslage im Jahre 1955 zutreffend war, hätte die Klägerin schon ihren vermeintlichen Anspruch aktiv weiter verfolgen müssen, wie dies in dem in der Entscheidung des Großen Senats vom 9. Juni 1961 zugrunde liegenden Sachverhalt geschehen ist. Die Entscheidung des erkennen-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

den Senats vom 23. November 1962 verweist auf die Frist von einem Jahr für die Einlegung von Rechtsbehelfen. Das Interesse der Verwaltung an der Kenntnis der Zahl der Versorgungsberechtigten ist in solchen Fällen höher zu werten als das Interesse eines Versorgungsberechtigten, der etwa sieben Jahre hindurch sein Recht nicht ausübt und auch nicht gegenüber der ablehnenden Versorgungsverwaltung geltend gemacht hat. Die Zeitspanne von sieben Jahren hat daher ein solches Gewicht, daß der Einwand der Verwirkung durchgreift, weil keine außergewöhnlichen, das Interesse des Versorgungsberechtigten für die Vergangenheit schützenden Tatsachen entgegenstehen. Die Klägerin hat hiernach ihr etwaiges Recht auf Widerruf ihrer im Winter 1954/1955 abgegebenen Rücknahmeerklärung verwirkt. Ihr kann daher Rente nur vom Beginn des neuen Antragsmonats (Juni 1961) an gewährt werden. Diese Rente ist ihr auch zuerkannt worden.

Der Antrag in § 1 in Verbindung mit § 38 BVG folgt im übrigen anderen Rechtsvorschriften als der Antrag nach § 58 BVG aF, über den der Große Senat am 9. Juni 1961 (BSG 14, 246) zu entscheiden hatte. Bei Auslegung des § 58 BVG aF mag es deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit noch vertretbar sein, die Bindung gegenüber der materiellen Gerechtigkeit zurückzustellen, weil die Ausschlußfrist für alle Zukunft den Anspruch auf Versorgung untergehen läßt, während das Antragserfordernis des § 1 BVG einen Antragsteller nur für die Vergangenheit benachteiligt, in der kein wirksamer Antrag gestellt oder der Antrag vor Bescheiderteilung zurückgenommen worden ist. Die Klägerin kann daher auch aus der Entscheidung des Großen Senats mit einem anderen Sachverhalt keine für sie günstige Beurteilung herleiten. Sie hatte sich mit dem negativen Ergebnis der Besprechung vom Januar 1955 abgefunden und teilt hier das Schicksal einer Vielzahl der Versorgungsberechtigten, welche unterlassen haben, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, und diesen erst nach Wegfall der Ausschlußfristen ge-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

stellt haben. Kann sonach die Klägerin die Rücknahme des im Januar 1955 gestellten Antrags nicht mehr widerrufen, so entfällt mit dem Antrag auch der Anspruch auf Versorgungsrente für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Mai 1961. Es muß daher unter Aufhebung des berufsgerichtlichen Urteils bei der Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges verbleiben. Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt es auf die Verjährungseinrede nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)